



Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Entwurf der 2. Modernisierung des Kostenrechts (Stand: 11. November 2011)

Artikel 7 – Änderung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder als Körperschaften des öffentlichen Rechts rund 41.000 Ingenieure, in denen auch die von den elf Ingenieurkammern der Länder sowie von anderen Körperschaften bestellten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige Mitglied sind.

Die Bundesingenieurkammer begrüßt die nach Einführung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) im Jahr 2004 nunmehr durchgeführte erste Überprüfung, die unter anderem eine Neustrukturierung der Anlage 1 zu § 9 sowie eine dem JVEG immanenten Vergütungsprinzip entsprechende Anpassung der Honorare zum Inhalt haben soll. Dem Anliegen, eine leistungsgerechte, den Vergütungssätzen der Privatwirtschaft vergleichbare Vergütung der Sachverständigen Rechnung tragen zu wollen, kommt der vorgelegte Referentenentwurf jedoch nur teilweise nach.

Gerade im Ingenieurbereich sind Sachverständige überwiegend als hauptberufliche Gutachter tätig. Deren in der Privatwirtschaft erzielte Vergütung, die der Gesetzesentwurf zur Grundlage für die Festlegung der Honorargruppen macht, liegt jedoch über den sich aus den Honorargruppen ergebenden Werten.

Die Ermittlung der Vergütungssätze der Sachverständigen in der Privatwirtschaft geht auf ein Gutachten aus dem Jahr 2009 zurück. Vor dem Hintergrund des geplanten Inkrafttretens des Gesetzes im Jahr 2013 entsprechen diese Sätze dann bereits nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Schon deshalb ist eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben. Zusätzlich werden im Entwurf die im Jahr 2009 ermittelten Stundessätze um einen 10%-igen Abschlag reduziert. Hierdurch entsteht für den Sachverständigen insgesamt ein Vermögensnachteil bei der gerichtlichen Gutachtenerstellung, der eine Vergleichbarkeit der gerichtlichen Vergütung mit der in der Privatwirtschaft erzielten Vergütung nicht sicherstellt. Die Begründung, dass „mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte ein Abschlag auf die ermittelten Marktpreise vorgenommen werde“ rechtfertigt einen solchen Abschlag nicht.

Um dem im Gesetzentwurf normierten Vergütungsprinzip auf Dauer gerecht zu werden, wird deshalb eine Anpassungsklausel für unabdingbar gehalten, nach der Stundensätze und Auslagenpauschalen in regelmäßigen Abständen den sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden können.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

§ 2 Fristenregelung

Die Einführung einer Belehrungspflicht über den Beginn des Laufes der Drei-Monatsfrist zur Vermeidung von Vermögensverlusten des Sachverständigen wird zwar grundsätzlich begrüßt. Die Notwendigkeit der Einführung einer solchen Frist ist jedoch weiterhin nicht ersichtlich. In Anbetracht des bürokratischen Aufwandes sollte auf die Festsetzung einer Verjährungsfrist generell verzichtet werden. Der Sachverständige hat in der Regel selbst ein Interesse daran, die von ihm erbrachte Leistung zeitnah in Rechnung zu stellen. Viele Sachverständige sehen auch die mündliche Erläuterung ihres Gutachtens im Rahmen einer mündlichen Verhandlung noch als Teil ihrer Sachverständigenleistung, weshalb sie bis zu diesem Zeitpunkt oft noch von einer Rechnungstellung absehen. In Anbetracht von sich häufig verzögernden Gerichtsverfahren birgt die Festsetzung einer Verjährungsfrist erhebliche Rechtsnachteile für den Sachverständigen.

Es wird angeregt, auf die gesamte Fristenregelung zu verzichten, weil dafür kein erkennbarer oder nachgewiesener Bedarf besteht. Sie verursacht einen erheblichen bürokratischen Aufwand, der weder für das Abrechnungsverfahren noch für die Justiz förderlich ist. Auch ohne diese Fristenregelung ist der Sachverständige daran interessiert, möglichst schnell an seine Vergütung zu kommen, so dass er in der Regel seine Abrechnung dem Gutachten beifügt oder zeitnah dem Gericht zuleitet. Die ersatzlose Streichung der gesamten Fristenregelung in § 2 JVEG dürfte für keinen der am Verfahren Beteiligten irgendwelche erkennbaren Nachteile verursachen.

§ 3 Vorschuss

Zu Problemen in der Praxis kommt es regelmäßig bei einem beantragten Vorschuss. Gerade bei den im Ingenieurbereich tätigen Sachverständigen entstehen z.B. durch vorzunehmende Laboruntersuchungen nicht unerhebliche Kosten, die die Sachverständigen im Voraus zu begleichen und zu tragen haben. Beantragte Vorschusszahlungen bei Gericht nehmen jedoch bis zu deren Auszahlung regelmäßig längere Zeit in Anspruch, als bei einer Schlusszahlung. Der Grund hierfür ist in der unbestimmten Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen des § 3 zu sehen, die zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung durch die Kostenbeamten führen.

Dieser Umstand könnte durch eine pauschalierte Vorschusszahlung, die in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der im Beweisbeschluss vorgesehenen Vergütung festgesetzt und ausbezahlt werden könnte, behoben werden.

§§ 5 ff. Kosten- und Aufwendungsersatz

Die finanzielle Benachteiligung der Sachverständigen wird auch außerhalb der nicht dem Vergütungsprinzip entsprechenden Festsetzung der Vergütungssätze dadurch verstärkt, dass die Kosten- und Auslagenpauschalen wie beispielsweise das Kilometergeld, das Tagegeld und die Übernachtungskosten nicht den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst, und andere Pauschalen sogar reduziert werden.

In diesem Zusammenhang wäre die Einführung weiterer Pauschalierungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Möglichkeit zur Pauschalierung von Telefonkosten und Porto sowie zur anteiligen Berücksichtigung des Einsatzes einer Bahncard wünschenswert.

§ 8a Verschulden des Anspruchsberechtigten

Aufgenommen wurde eine Regelung über Verlust und Kürzung des Vergütungsanspruchs des Sachverständigen. Unklar ist hierbei, welcher Verschuldensmaßstab an die Kürzung bzw. den Verlust des Vergütungsanspruchs angelegt wird. Ein Sachverständiger kann nur in offensichtlichen Fällen Ablehnungsgründe erkennen. Er verlöre nach der Neuregelung des Entwurfs jedoch in nahezu allen Fällen seinen Vergütungsanspruch, weil er kaum in der Lage sein dürfte, als juristischer Laie alle Umstände zu erkennen, die eine etwaige Ablehnung berechtigen könnten.

Insoweit sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Verschuldensform der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes nachgewiesen werden muss und eine Analogie mit der Haftung des Sachverständigen nach § 839 a BGB hergestellt werden.

§ 13 Besondere Vergütung

In § 13 Abs. 2 wird neu geregelt, dass die Gewährung einer besonderen Vergütung davon abhängt, dass sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt. Regelmäßig wird ein Sachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt und ist dazu verpflichtet, diesen Auftrag zu übernehmen. Im Rahmen dieser Beauftragung kann ihm nicht verwehrt werden, die Voraussetzungen für eine besondere Vergütung geltend zu machen bzw. herbeizuführen. Nicht zuletzt würde die neu geregelte Voraussetzung auch zu einer Verfahrensverzögerung führen, welche nicht im Interesse der Gerichte und einer geordneten Rechtspflege sein kann.

Auf diese Voraussetzung des § 13 Abs. 2 Satz 2 sollte daher verzichtet werden.

Anlage 1 zu § 9 Abs. 1

Nr. 4 - Bauwesen

Begrüßt wird die Aufteilung der Sachgebietsbezeichnung in der Nummer 4 in Planung, handwerklich-technische Ausführung sowie Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung.

Für eine klare Zuordnung der jeweiligen Gutachtenerstellung halten wir zumindest in der Gesetzesbegründung einen Hinweis darauf für erforderlich, dass in der Ziffer 4.3 insbesondere die Gutachtenerstellung durch Sachverständige mit dem Bestellsgebiet „Schäden an Gebäuden“ umfasst ist und dieses Sachgebiet gegenüber 4.1 und 4.2 das Speziellere und damit Vorrangige ist.

Nr. 42 – Vermessungs- und Katasterwesen

Problematisch ist das unter Nummer 42 enthaltene Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“. Zwar wurde diese Sachgebietsbezeichnung gegenüber der bisherigen unzutreffenden Bezeichnung „Vermessungstechnik“ zutreffend korrigiert. Jedoch ist für dieses Sachgebiet die Festsetzung der Honorargruppe 1 unzutreffend und unzureichend, wie dies auch der Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. in seiner Stellungnahme vom 14.02.2012 dargestellt hat. Problematisch bei diesem Sachgebiet ist insbesondere die weite Spreizung der in der Privatwirtschaft erzielten Vergütungen, die regelmäßig in einer Größenordnung von 90 Euro und mehr liegen, im Rahmen der Umfrage jedoch eine Spreizung zwischen 70 und 93 Euro ergeben hat. Die Festsetzung der Honorargruppe 1 mit einem durchschnittlichen Vergütungssatz von 65 Euro würde den überwiegenden Teil der in diesem Bereich tätigen Gerichtssachverständigen nicht entsprechen.

Sollte eine weitere Anpassung der Vergütungssätze an diese Werte nicht möglich sein, empfehlen wir hilfsweise – wie auch der BDVI in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 19.03.2012 –, das Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ aus der Anlage 1 zu streichen und die Zuordnung einer Honorargruppe unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze dem Gericht zu überlassen.

Bundesingenieurkammer, Berlin
23.03.2012